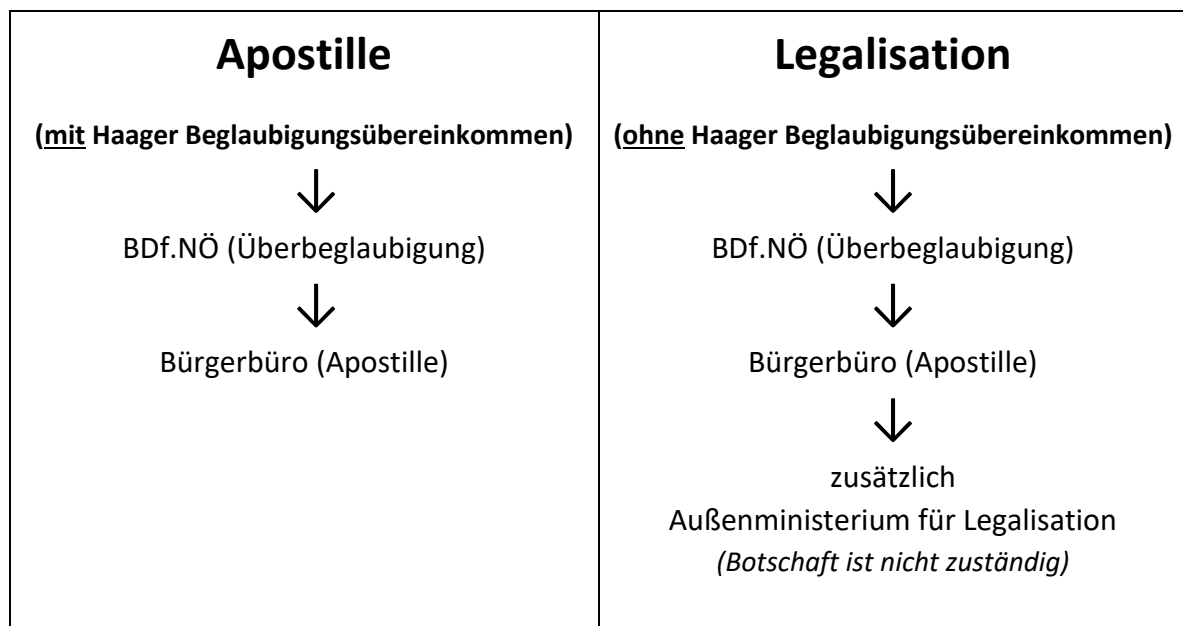


Informationen zur Überbeglaubigung von Zeugnissen für das Ausland

Stand Juli 2025

Damit Zeugnisse auch im Ausland anerkannt werden können, ist im Vorfeld eine behördliche Beglaubigung erforderlich.

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich führt auf Zeugnissen eine „Vorbeglaubigung“ bzw. Überbeglaubigung durch. Im Anschluss wird von der NÖ Landesregierung (Bürgerbüro) eine Apostille bzw. eine Legalisation durchgeführt.



Eine Apostille wird auf einer in Österreich ausgestellten öffentlichen Urkunde angebracht und bestätigt somit die Echtheit der Unterschriften, des Siegels oder des Stempels sowie die Funktion der Unterzeichnenden. Es handelt sich um eine vereinfachte Form der Beglaubigung und ersetzt die Legalisation, wenn der Staat, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll, dem „Haager Übereinkommen“ beigetreten ist.

Eine diplomatische Beglaubigung (Legalisation) wird benötigt, wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll, vorgeschrieben ist und kein

zwischenstaatliches Übereinkommen existiert, das diesen Legalisationszwang aufhebt oder einschränkt.

Ob eine Apostille oder eine Legalisation erforderlich ist, hängt davon ab, für welches Land die Urkunde benötigt wird (siehe Mitgliedsliste der Länder).

Vorgangsweise für eine Überbeglaubigung:

Zur Vorabprüfung senden Sie bitte eine E-Mail an unten angeführte Mitarbeiterinnen, hängen Sie ein Foto mit allen Seiten Ihres im Bundesland Niederösterreich ausgestellten Originalzeugnisses an. Für eventuelle Rückfragen wäre es hilfreich, auch eine Telefonnummer bekannt zu geben.

Teilen Sie ebenfalls mit, für welches Land die Überbeglaubigung benötigt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Beglaubigung von Kopien nicht möglich ist!

Eine Überbeglaubigung von Duplikaten bzw. Zweitschriften ist selbstverständlich möglich.

Kontakt:

BILDUNGSDIREKTION FÜR NIEDERÖSTERREICH

Abteilung Präs/3 (Recht), Referat Präs/3a

Rennbahnstraße 29,

Eingang Stiege D oder E, 5. Stock, Zimmer 520

3109 St. Pölten

T: +43 2742/280 5301

T: +43 2742/280 5302

E-Mail: melanie.burger@bildung-noe.gv.at

E-Mail: maria.muede@bildung-noe.gv.at

Das Zeugnis wird geprüft und wir kontaktieren Sie im Anschluss zwecks Terminvereinbarung. Des Weiteren informieren wir Sie nochmals über die Vorgangsweise und senden Ihnen auch die Kontoverbindung für die Entrichtung der Verwaltungsgebühr.

Für die Überbeglaubigung ist pro Zeugnis eine Gebühr in der Höhe von Euro 24,20 zu entrichten. Die Einzahlung ist vor der Beglaubigung nachzuweisen.

Eine elektronische Kartenzahlung ist bei der Bildungsdirektion für NÖ nicht möglich.

Hinweis:

In der Tiefgarage der Bildungsdirektion für NÖ befindet sich eine gebührenpflichtige Parkgarage.

Amt der NÖ Landesregierung, Landhaus, Bürgerbüro:

Im Anschluss an die Überbeglaubigung wird empfohlen, für die Apostille bzw. die Legalisation das Bürgerbüro im Landhaus der NÖ Landesregierung aufzusuchen.

Das Bürgerbüro ist nur wenige Gehminuten entfernt.



Die Apostille bzw. Legalisation ist ebenfalls gebührenpflichtig. Jedoch ist eine elektronische Kartenzahlung im Bürgerbüro möglich.

Es wird empfohlen, vorab einen Termin zu vereinbaren:

Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

Landhausplatz 1, Haus 4, Erdgeschoss (Landhausboulevard)

3109 St. Pölten

Tel.: 02742/9005-9005

E-Mail: buengerbuero.landhaus@noel.gv.at

Website: https://www.noel.gv.at/noel/St-Poelten/Buengerbuero_Landhaus.html

Im Fall einer Legalisation brauchen Sie noch eine weitere Beglaubigung beim:

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Minoritenplatz 8

1010 Wien

Website: <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/urkunden-und-beglaubigungen/beglaubigung-apostille>

Alternativ postalische Abwicklung

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich teilt mit, dass auch die Möglichkeit besteht, die Überbeglaubigung auf postalischem Weg abzuwickeln.

Mit voriger Absprache, würden Sie das Original Zeugnis eingeschrieben per Post an die Bildungsdirektion für NÖ schicken. Wir würden nach der Überbeglaubigung das Zeugnis an das Bürgerbüro für die Apostille weiterleiten und wieder an Sie eingeschrieben retournieren.

Hinweise:

*Eine **beglaubigte Kopie** von einem Original Zeugnis erhalten Sie bei einem Gericht oder in einem Notariat.*

Es werden keine Empfehlungen für etwaige Übersetzungen ausgesprochen.